

S A T Z U N G
über die Erhebung der Hundesteuer
vom 18.09.1996

i. d. F. der Änderung vom 17.12.2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBI. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2025 (GBI. 2025 Nr. 71) sowie §§ 2, 8 Abs. 2, 9 Abs. 3 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) vom 17.03.2005 (GBI. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBI. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Mosbach am 17.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 18.09.1996, zuletzt geändert am 14.12.2016 beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

1. In § 5 Absatz 1 wird der Steuerbetrag „96,00 Euro“ durch „108,00 Euro“ ersetzt.
2. Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 wird Satz 2 wie folgt neu eingefügt: „Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.“
3. In § 5 Absatz 2 wird der Steuerbetrag „192,00 Euro“ durch „216,00 Euro“ ersetzt.
4. Nach § 5 Absatz 2 Satz 1 werden Satz 2 und 3 wie folgt neu eingefügt: „Hierbei bleiben Hunde, die ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dienen und steuerfreie Hunde nach § 6 außer Betracht. Werden neben in Zwinger (§ 7) gehaltenen Hunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde im Sinne von Satz 1.“
5. In § 6 werden die Steuerbefreiungen Nummer 3 und 4 gestrichen. Zusätzlich werden die Nummern 5 und 6 zu Nummer 3 und 4.
6. § 8 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:
„Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.“
7. § 8 Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:
„in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Stadt nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der

Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.“

8. In § 8 Absatz 2 wird die Nummer 3 gestrichen. Zusätzlich wird die Nummer 4 zu Nummer 3.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Mosbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Mosbach, den 20.12.2025

Julian Stipp
Oberbürgermeister